

§ 3 Ergänzende Leistung für Kinder

Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhöht sich für jedes Kind, für das den Beschäftigten bzw. den zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildenden Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird,

- a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 41,27 €,
 - b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 42,10 €,
 - c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 42,52 €
- monatlich.